



EXISTENZSICHERUNGSFONDS DER METALLVERARBEITENDEN INDUSTRIE

ESFMI – Arbeiter PK 111

MITTEILUNG AN DIE ARBEITGEBER PK111 - 2017- 05

Betreff: VEREINFACHTE FUNKTIONSWEISE VORÜBERGEHENDE ARBEITSLOSIGKEIT AB 2018

Ab dem Jahr **2018** werden vom ESFMI für die Gewährung der Zusatzentschädigungen bei **VORÜBERGEHENDER ARBEITSLOSIGKEIT** an die Arbeiter(innen), die in einem Unternehmen arbeiten, das in den Geltungsbereich der PK111 fällt, keine Berechtigtenkarten FM01 mehr ausgestellt, **selbst nicht für die vorausgegangenen Jahre (innerhalb der Verjährungsfrist von drei Jahren)**.

Deshalb brauchen Sie als Arbeitgeber, der in den Geltungsbereich der PK111 fällt, ab dem Kalenderjahr 2018 **KEINE FM01-Karten (VORÜBERGEHENDE ARBEITSLOSIGKEIT)** mehr beim ESFMI zu beantragen, **auch nicht für die vorausgegangenen Jahre**.

Das Recht auf diese Zusatzentschädigungen vom ESFMI bei vorübergehender Arbeitslosigkeit bleibt jedoch bestehen!

Die Zahlungen dieser Zusatzentschädigungen vom ESFMI an die Arbeiter(innen) bei vorübergehender Arbeitslosigkeit werden von den Auszahlungseinrichtungen automatisch auf der Grundlage der **Meldung von Sozialrisiken (MSR)** vorgenommen.

Die Zahlungen der Zusatzentschädigungen bei vorübergehender Arbeitslosigkeit wegen **höherer Gewalt aus medizinischen Gründen** werden ab dem Jahr 2018 ebenfalls auf die oben beschriebene Weise auf der Grundlage der MSR vorgenommen. Das heißt, dass auch aus diesem Grund ab dem Jahr 2018 **KEINE FM01/62-Karten** mehr vom Arbeitgeber beim ESFMI beantragt werden müssen.

Es ist jedoch wichtig, dass es vor dieser vorübergehenden Arbeitslosigkeit eine Berechtigtenkarte FM04/FM44 gibt, d. h. eine Berechtigtenkarte bei langwieriger Erkrankung.

Der ESFMI weist deshalb noch einmal darauf hin, dass die Arbeitgeber, die in den Geltungsbereich der PK111 fallen, für jede(n) Arbeiter(in), der (die) länger arbeitsunfähig ist als der gesamte Zeitraum des garantierten Lohns (= 30 Kalendertage), einen Antrag auf Erhalt der vorgenannten Berechtigtenkarte FM04 (im Falle von Vollzeitbeschäftigung) oder FM44 (im Falle von Teilzeitbeschäftigung), mit Ausnahme der Arbeitsunfälle und der Berufskrankheit, beim ESFMI einreichen müssen.

Der Vollständigkeit halber:

- Im Falle von **VOLLSTÄNDIGER ARBEITSLOSIGKEIT** muss der Arbeitgeber, der in den Geltungsbereich der PK111 fällt, die Ausstellung der Karte FM11 (im Falle von Vollzeitbeschäftigung) oder FM61 (im Falle von Teilzeitbeschäftigung) beim ESFMI beantragen (in Papierform oder online), jedoch nur in den folgenden Fällen:
 - ➔ Beendigung eines **BEFRISTETEN ARBEITSVERTRAGS/VERTRAGS FÜR BESTIMMTE ARBEITEN** von mindestens **DREI MONATEN**
 - ➔ Beendigung des Arbeitsvertrags wegen **HÖHERER GEWALT** aus **MEDIZINISCHEN GRÜNDEN**
- Im Falle einer Entlassung im Rahmen des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (SAB) muss der Arbeitgeber ebenfalls noch immer einen Antrag beim ESFMI einreichen (FM25WE).

BESCHLUSS: EINE UMFASSENDE VERWALTUNGSVEREINFACHUNG für die **ARBEITGEBER, die in den Geltungsbereich der PK111 fallen**

Ab dem Jahr **2018** müssen die Arbeitgeber, die in den Geltungsbereich der PK111 fallen, keine Berechtigtenkarten bei **VORÜBERGEHENDER ARBEITSLOSIGKEIT** mehr beim ESFMI beantragen.

Die Arbeitgeber der PK111 werden gebeten, diese Mitteilung strikt einzuhalten.

Mitteilung verschickt 11/2017